

## Nr. 02/2015

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. <b>Fristen und Termine</b>	2
2. <b>Begünstigung für Betriebsvermögen bei der ErbSt verfassungswidrig!</b>	2
3. <b>Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2014</b>	3
4. <b>Auslandsreisekosten 2015</b>	4
-----	
5. <b>Verdeckte Gewinnausschüttungen bei Gewinnantiemen</b>	5
6. <b>Berücksichtigungszeitpunkt eines Auflösungsverlustes</b>	5
7. <b>Gewinne und Verluste bei einer Nachtragsliquidation</b>	6
8. <b>Keine Bilanzierungsfrist bei Einbringung und Realteilung</b>	7
9. <b>Wechselseitige Arbeitsverträge zwischen Ehegatten</b>	7
10. <b>Hausbesuche eines Arztes auf dem Weg zur Praxis</b>	7
11. <b>Totalverlust von Buchführungsunterlagen</b>	8
12. <b>Pflege von Sportanlagen kein begünstigter Zweckbetrieb!</b>	9
-----	
13. <b>Doppelte Haushaltsführung in Wegverlegungsfällen</b>	10
14. <b>Keine Begünstigung für vermögensverwaltende GmbH &amp; CoKG!</b>	10
-----	
15. <b>Bei Auslandsstudium kein Kindergeld?</b>	11
16. <b>Übermittlung der Einkommensteuererklärung per Fax ist wirksam!</b>	12

## 1. Fristen und Termine

### Steuerzahlungstermine im Februar:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.02.	13.02.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.02.	13.02.	keine Schonfrist
Gewerbesteuer	16.02.	19.02.	keine Schonfrist
Grundsteuer	16.02.	19.02.	keine Schonfrist

### Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Februar	25.02..

## 2. Begünstigung für Betriebsvermögen bei der ErbSt verfassungswidrig!

Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat am 17. Dezember 2014 sein Urteil zur Verfassungsmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes verkündet. Danach sind die bisher gewährten Vergünstigungen in Gestalt einer 100 %igen oder 85 %igen Freistellung für Betriebsvermögen insgesamt verfassungswidrig. Damit hat das Bundesverfassungsgericht die Erbschaftsteuer erneut - zum dritten Mal nach 1995 und 2006 - gekippt.

### Hinweis:

Die Vorschriften sind zunächst weiter anwendbar. Der Gesetzgeber muss allerdings spätestens bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung schaffen. Dabei räumen die Richter dem Gesetzgeber auch die Möglichkeit einer rückwirkenden Neuregelung zum 17. Dezember 2014 ein, um exzessive Ausnutzungen der Begünstigungen zu versagen.

Die Begünstigung betrieblichen Vermögens sei unverhältnismäßig, soweit sie über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen ohne Bedürfnisprüfung hinausgehe. Ebenfalls unverhältnismäßig seien die Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten von der Einhaltung einer Mindestlohnsumme und die Verschonung betrieblichen Vermögens mit einem Verwaltungsvermögensanteil bis zu 50 %. Diese Gleichheitsverstöße seien so erheblich, dass die Regelungen insgesamt verfassungswidrig seien.

Allerdings ergibt sich auch Folgendes aus dem Urteil:

- Die Verschonungsregelung als solche sei zwar mit dem Grundgesetz vereinbar, bedürfe aber beim Übergang großer Unternehmensvermögen der Korrektur. Es könne nach heutigem Recht nämlich zu einer Ungleichbehandlung betrieblichen und nicht betrieblichen Vermögens von enormen Ausmaßen kommen, wengleich eine Steuerbegünstigung geeignet und im Grundsatz erforderlich sei, die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele (Schutz von Familienunternehmen) zu erreichen.
- Die Festlegung der Art des begünstigten Vermögens haben die Richter nicht beanstandet. Begünstigt sind heute:
  - der Wirtschaftsteil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
  - inländisches Betriebsvermögen,
  - Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn der Erblasser oder Schenker zu mehr als 25 % beteiligt ist.

Bestimmtes Vermögen ist jedoch auch hierbei zum Teil ausgenommen.

- Die Lohnsummenregelung sei zwar mit dem Grundgesetz vereinbar, nicht jedoch die Freistellung von Betrieben mit nicht mehr als 20 Beschäftigten. Mehr als 90 % der Betriebe erfüllten nämlich dieses eigentlich nur als Ausnahme vorgesehene Kriterium.
- Die Behaltefrist von fünf bzw. sieben Jahren sei verfassungsgemäß, da sie durch Lohnsummenregelung und Verwaltungsvermögenstest ergänzt werde.
- Die Regelung über das Verwaltungsvermögen selbst sei aber nicht verfassungsgemäß.

#### Hinweis:

Nach ersten Verlautbarungen will die Bundesregierung grundsätzlich an den Steuerprivilegien für Firmenerben festhalten. Finanzminister Schäuble sagte, die Richter hätten lediglich einzelne Fragen der Abgrenzung beanstandet. Diese wolle man ändern. Er deutete jedoch auch an, die Frist bis zum 30. Juni 2016 nicht voll ausschöpfen zu wollen.

Die **Bewertungsgrundsätze** zu den verschiedenen Vermögensarten haben die Richter in ihrem Urteil nicht kritisiert! Es ist daher davon auszugehen, dass sich an der Bewertung voraussichtlich nichts ändern wird.

#### Hinweis:

Der Gesetzgeber hat Zeit, zum 1. Juli 2016 eine Neuregelung zu schaffen. Allerdings räumen die Richter die Möglichkeit ein, eine solche Gesetzesänderung auch rückwirkend auf den Tag der Urteilsverkündung (17. Dezember 2014) zu beschließen. Vermögensübertragungen sollten vor diesem Hintergrund gebührend überlegt und dann zeitnah umgesetzt werden. Beachten Sie, dass zivilrechtliche Fragen und der Familienfrieden dabei im Vordergrund stehen sollten. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: BVerfG-Urteil vom 17. Dezember 2014, 1 BvL 21/12, [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de), Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 2014, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

### 3. Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2014

Jedes Jahr gibt das Bundesfinanzministerium Hinweise zu den Fristen hinsichtlich der Abgabe der Steuererklärungen. Für das Kalenderjahr 2014 sind die Erklärungen

- zur Einkommensteuer - einschließlich der Erklärungen zur gesonderten sowie zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sowie zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags,
- zur Körperschaftsteuer - einschließlich der Erklärungen zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteueranlagung durchzuführen sind, sowie für die Zerlegung der Körperschaftsteuer,
- zur Gewerbesteuer - einschließlich der Erklärungen zur gesonderten Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeerlustes und zur gesonderten Feststellung des Zuwendungsvortrags sowie für die Zerlegung des Steuermessbetrags,
- zur Umsatzsteuer

bis zum **31. Mai 2015** bei den Finanzämtern abzugeben.

Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des fünften Monats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2014/2015 folgt, also am 30. November 2015.

Sofern diese Steuererklärungen durch Steuerberatungsgesellschaften oder Steuerberater angefertigt werden, wird die Frist bis **zum 31. Dezember 2015 verlängert**.

Für Land- und Forstwirte mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr gilt hier eine Fristverlängerung bis zum **31. Mai 2016**.

Davon unabhängig können die Finanzämter jedoch auch schon vorher Steuererklärungen mit angemessener Frist anfordern. Von dieser Möglichkeit machen sie insbesondere dann Gebrauch, wenn

- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum die erforderlichen Erklärungen verspätet oder nicht abgegeben wurden,
- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum kurz vor Abgabe der Erklärung bzw. vor dem Beginn der Verzinsung nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden,
- sich aus der Veranlagung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum eine hohe Abschlusszahlung ergeben hat,
- hohe Abschlusszahlungen erwartet werden,
- für Beteiligte an Gesellschaften und Gemeinschaften Verluste festzustellen sind oder
- die Arbeitslage der Finanzämter es erfordert.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Erklärungen laufend fertig gestellt und unverzüglich eingereicht werden.

Aufgrund begründeter Einzelanträge kann die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen bis zum 29. Februar 2016 bzw. bei Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr bis zum 31. Juli 2016 verlängert werden. Eine weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Die allgemeine Fristverlängerung gilt nicht für Anträge auf Steuervergütungen. Sie gilt auch nicht für die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2014 endete. Hat die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit vor dem 31. Dezember 2014 geendet, ist die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einen Monat nach Beendigung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit abzugeben.

**Hinweis:**

Erstellen wir die Steuererklärungen für Sie, ist Ihre Frist für die Abgabe der Steuererklärungen auf den 31. Dezember 2015 verlängert.

Quelle: koordinierter Ländereinsatz vom 2. Januar 2015, 3 S 0320/5, LEXinform Nr. 5235381

#### 4. Auslandsreisekosten 2015

Das Bundesministerium für Finanzen hat Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen für das Jahr 2015 bekannt gemacht. Eine Anpassung der Pauschbeträge gegenüber dem Vorjahr ergibt sich u.a. für Österreich, Kroatien, Malta, Portugal und Russland.

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen, dass

- bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland ins Inland jeweils ohne Tätigwerden der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend ist, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird,
- bei der Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend ist.

Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Für die nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes gilt der Pauschbetrag des Mutterlandes. Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten abzugsfähig; dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug.

**Hinweis:**

Die Übersicht über alle Pauschalen finden Sie auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums.

Quelle: BMF-Schreiben vom 19. Dezember 2014, IV C 5 S 2353/08/10006 005, <http://www.bundesfinanzministerium.de>

## 5. Verdeckte Gewinnausschüttungen bei Gewinnantiemen

Übersteigt eine Gewinnantieme für Gesellschafter-Geschäftsführer 50 % des Jahresüberschusses einer GmbH, so führt dies regelmäßig zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Zu diesem Urteil ist das Finanzgericht München in einem kürzlich veröffentlichten Verfahren gekommen.

Im verhandelten Fall gewährte eine GmbH ihren drei Gesellschafter-Geschäftsführern jeweils eine Gewinnantieme in Höhe von 20 % des Jahresgewinnes, so dass insgesamt 60 % des Jahresüberschusses in Form von Tantiemезahlungen an die Gesellschafter ausgezahlt wurden und so den Gewinn der GmbH minderten.

Diese Vereinbarung sah das Finanzamt als nicht fremdüblich an, wandelte die gesamte Tantieme in verdeckte Gewinnausschüttungen um und erhöhte somit den Gewinn der GmbH. Die Tantieme sei nicht anzuerkennen, da sie auf einen rückwirkenden Beschluss in der Gesellschafterversammlung beruhe. Aufgrund der gleichgerichteten Interessen der drei Gesellschafter sei eine beherrschende Stellung gegeben.

Gegen den Körperschaftsteuerbescheid legte die GmbH Einspruch ein und beantragte außerdem die Vollziehung des streitigen Körperschaftsteuerbescheides auszusetzen.

Nachdem das Finanzamt das ablehnte, klagte die GmbH und erhielt einen günstigen Aussetzungsbeschluss vom Finanzgericht München. Es hatte ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Körperschaftsteuerbescheides.

Nach Auffassung des Gerichtes sei eine verdeckte Gewinnausschüttung zwar grundsätzlich anzunehmen, wenn es für eine Leistung, die einem beherrschenden Gesellschafter gewährt werde, an einer im Vorhinein getroffenen klaren und eindeutigen Vereinbarung fehle. Aufgrund des vorliegenden Beteiligungsverhältnisse alleine (hier: 40 %, 40 %, 20 %) könne aber nicht zwingend von einer verdeckten Gewinnausschüttung ausgegangen werden.

Eine beherrschende Stellung eines GmbH-Gesellschafters liege im Regelfall vor, wenn der Gesellschafter die Mehrheit der Stimmrechte besitze. Verfüge ein Gesellschafter über weniger als 50 % der Gesellschaftsanteile, so könne er jedoch nach ständiger Rechtsprechung einem beherrschenden Gesellschafter gleichgestellt werden, wenn er mit anderen, gleichgerichtete Interessen verfolgenden Gesellschaftern zusammenwirke, um eine entsprechende Willensbildung der Kapitalgesellschaft herbeizuführen.

Eine solche Interessenübereinstimmung sei nach der Rechtsprechung des BFH bei Vereinbarung einer Gewinnantieme gegeben, wenn sich die Tantiemeverteilung an den bestehenden Beteiligungsquoten ausrichte. Dies sei im Streitfall aber nicht gegeben, da die Gesellschafter trotz unterschiedlicher Beteiligungsquoten von 40 %, 40 % und 20 % ein jeweils gleich hohes Gehalt und eine gleich hohe Gewinnantieme erhielten. Die Zahlung einer gleich hohen Tantieme an alle drei Gesellschafter liefere den finanziellen Interessen der Gesellschafter, die mit jeweils 40 % an der Gesellschaft und dessen Gewinn beteiligt seien, zuwider.

### Hinweis:

Das Gericht sah eine verdeckte Gewinnausschüttung jedoch insoweit als gegeben an, als dass die Tantieme 50 % des Jahresüberschusses überstieg. Sachliche Gründe für die Vereinbarung einer Gewinnantieme über 50 % des Gewinns seien nicht vorgetragen worden.

Quelle: FG München, Beschluss vom 8. Januar 2014, 6 V 2116/13, Haufe-Index 7403283

## 6. Berücksichtigungszeitpunkt eines Auflösungsverlustes

Wird eine GmbH aufgelöst, führt der Differenzbetrag zwischen den Anschaffungskosten der Beteiligung und dem gemeinen Wert des zurückerhaltenen Vermögens zu steuerpflichtigen Einkünften aus Gewerbebetrieb. Entsteht hieraus ein Verlust, so kann der Steuerpflichtige diesen auch mit anderen Einkunftsarten verrechnen.

Vom Finanzgericht Sachsen-Anhalt war nun zu klären, zu welchem Zeitpunkt ein solcher Verlust im Falle eines Insolvenzverfahrens einer GmbH als negative Einkünfte berücksichtigt werden kann.

Im verhandelten Fall wurde über das Vermögen einer GmbH als auch über das Vermögen ihres Alleingesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet. Für das Jahr der Insolvenzeröffnung beantragten

die zusammenveranlagten Eheleute die Berücksichtigung des Auflösungsverlustes aus der GmbH-Beteiligung. Im Insolvenzverfahren bestand jedoch noch ein Rechtsstreit über die Verwertungsrechte an einem Grundstück, das die GmbH zuvor an eine nahe Person veräußert hatte und welches schließlich vom Insolvenzverwalter zu Gunsten der GmbH entschieden werden konnte. Der Insolvenzverwalter schätzte den Wert des Grundstücks zu diesem Zeitpunkt dabei höher ein als die Verbindlichkeiten der GmbH.

Das Finanzamt wollte daher eine Berücksichtigung des Auflösungsverlustes erst im Jahr des Abschlusses des Insolvenzverfahrens berücksichtigen und versagte den Verlustabzug im Jahr der Insolvenzeröffnung.

Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung und wies die Klage zurück. Die Berücksichtigung eines Auflösungsverlustes setze neben der zivilrechtlichen Auflösung der Kapitalgesellschaft weiter voraus, dass die Möglichkeit einer Auskehrung von Restvermögen an die Gesellschafter der Gesellschaft ausgeschlossen werden könne und auch nicht mit weiteren nachträglichen Anschaffungs- oder Auflösungskosten zu rechnen sei. Dies sei im Regelfall erst mit dem Abschluss des Insolvenzverfahrens gegeben.

Eine Ausnahme hiervon lasse die geltende BFH-Rechtsprechung nur dann zu, wenn mit einer wesentlichen Änderung des bereits feststehenden Verlusts nicht mehr zu rechnen sei. Dies sei zum Beispiel der Fall, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt wurde oder die Gesellschaft bereits im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses vermögenslos war. Ein solcher Fall sei hier aber nicht gegeben, da der Insolvenzverwalter während des Verfahrens noch damit rechnet, die Grundstücke für einen Preis verkaufen zu können, der zumindest die Verbindlichkeiten vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens hätte decken können.

**Hinweis:**

Die Revision wurde nicht zugelassen und das Urteil ist inzwischen rechtskräftig.

Quelle: FG Sachsen Anhalt, Urteil vom 14. Mai 2014, 2 K 1237/10, Haufe-Index 7436547

## 7. Gewinne und Verluste bei einer Nachtragsliquidation

Mit der Löschung im Handelsregister ist die Liquidation einer Kapitalgesellschaft abgeschlossen. Damit endet ihre Rechtsfähigkeit, d.h. es können keine Rechte mehr gegen die Kapitalgesellschaft geltend gemacht werden. Wird nach der Löschung noch Vermögen entdeckt (z.B. Steuererstattungsansprüche) oder werden nachträglich Forderungen gegen die Gesellschaft geltend gemacht (z.B. Gewährleistungsansprüche), kann eine Nachtragsliquidation durchgeführt werden. Eine Nachtragsliquidation wird durch Beschluss des Amtsgerichts angeordnet. Es wird ein Nachtragsliquidator bestellt und die Liquidation ist wiedereröffnet. Eine Eintragung ins Handelsregister erfolgt in der Regel nicht. Die Kapitalgesellschaft gilt trotz Löschung im Handelsregister für die Zeit der Nachtragsliquidation wieder als rechtsfähig.

Durch eine Nachtragsliquidation bleiben die Grundsätze zu den Zeitpunkten einer Gewinn- oder Verlustrealisierung unverändert. Der letztmögliche Zeitpunkt der steuerlichen Gewinn- bzw. Verlustberücksichtigung ist das Jahr, in dem die Abwicklung förmlich abgeschlossen ist, also das Jahr der Löschung der Kapitalgesellschaft im Handelsregister.

Der Zeitpunkt verschiebt sich nicht auf das Ende der Nachtragsliquidation. Denn spätestens mit Abschluss der regulären Liquidation ist mit einer Auskehrung von Gesellschaftsvermögen an den Gesellschafter und mit einer wesentlichen Änderung der durch die Beteiligung veranlassten Aufwendungen nicht mehr zu rechnen. Fallen im Rahmen der Nachtragsliquidation Aufwendungen an, die nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung sind, handelt es sich um ein nachträgliches Ereignis, das die Höhe des Auflösungsgewinns oder -verlusts beeinflusst und auf den Zeitpunkt der bisherigen Gewinn- oder Verlustberücksichtigung zurück zu beziehen ist.

**Hinweis:**

Mit dieser Verfügung setzt die Finanzverwaltung die Rechtsgrundsätze eines BFH-Urteils aus dem Jahre 2014 um.

Quelle: OFD-Frankfurt, Verfügung vom 15. Oktober 2014, S 2244 A 60 St 215, LEXinform Nr. 5235266

## 8. Keine Bilanzierungspflicht bei Einbringung und Realteilung

Ende 2013 hat der BFH entschieden, dass bei der Realteilung einer freiberuflichen Mitunternehmerschaft, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, keine Verpflichtung zur Erstellung einer Realteilungsbilanz nebst Übergangsgewinnermittlung besteht, wenn die Buchwerte fortgeführt werden und die Mitunternehmer unter Aufrechterhaltung der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung ihre berufliche Tätigkeit in Einzelpraxen weiterbetreiben.

Die Beteiligten müssen also nicht erst zur Bilanzierung übergehen, wobei dann ein Übergangsgewinn zu ermitteln ist, sondern können Aufwand, Kosten und mögliche Gewinnverschiebungen vermeiden! Mittlerweile ist das Urteil offiziell veröffentlicht und daher von den Finanzämtern anzuwenden. Besondere Bedeutung hat es für Freiberufler.

Die OFD Frankfurt geht jetzt einen Schritt weiter: Da eine Realteilung zu Buchwerten genau der umgekehrte Fall einer Einbringung in eine Personengesellschaft zu Buchwerten ist, kann auch in den Fällen der Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils darauf verzichtet werden, zuerst eine Bilanz aufzustellen. Voraussetzung ist auch hier, dass

- die Buchwerte fortgeführt werden und
- der Gewinn weiterhin durch Einnahme-Überschussrechnung ermittelt wird.

Quelle: OFD-Frankfurt, Verfügung vom 24. Oktober 2014, S 1978d A 4 St 510, LEXinform Nr. 5235270

## 9. Wechselseitige Arbeitsverträge zwischen Ehegatten

Das Finanzgericht Thüringen hat die Anerkennung von wechselseitigen Arbeitsverträgen zwischen Ehegatten versagt, weil diese keinerlei Aufzeichnungen zur tatsächlichen Durchführung der Verträge vorlegen konnten.

Die beiden Ehegatten betrieben jeweils eine Apotheke in unmittelbarer Nähe zueinander. Sie hatten wechselseitig identische Arbeitsverträge miteinander abgeschlossen und machten die gegenseitigen Gehaltszahlungen als Betriebsausgaben geltend.

Bei einer Betriebsprüfung legten die Ehegatten Tätigkeitsumschreibungen vor, wonach sich der Ehemann in der Apotheke der Frau primär um die EDV und die Ehefrau sich in der Apotheke ihres Ehemannes um das Marketing kümmern sollten. Dies reichte dem Finanzamt jedoch nicht für die Anerkennung der Arbeitsverträge aus und es strich jeweils die geltend gemachten Betriebsausgaben.

So sahen es auch die Richter am Finanzgericht. Zwar könnte wechselseitigen Arbeitsverträgen unter Ehegatten nicht generell die Anerkennung versagt werden. So seien derartige Verträge dann anzuerkennen, wenn sie ernsthaft vereinbart seien und entsprechend der Vereinbarung tatsächlich durchgeführt würden. Vertragsinhalt und Vertragsdurchführung müssten dem entsprechen, was unter Fremden üblich ist. Auch eine unterbliebene Führung von Arbeitszeitnachweisen hindere diesen Fremdvergleich nicht.

Die tatsächliche Durchführung der Arbeitsverhältnisse habe aber der Steuerpflichtige zu beweisen. Da die Ehegatten keinerlei Aufzeichnungen wie Dienstpläne, Urlaubslisten, Stundenabrechnungen etc. vorlegen konnten, sah das Finanzgericht den Beweis als nicht erbracht an.

### Hinweis:

Die Revision wurde nicht zugelassen, da die Grundsätze für die Anerkennung von gegenseitigen Ehegattenarbeitsverhältnissen bereits mehrfach höchstrichterlich entschieden worden seien. Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.

Quelle: FG Thüringen, Urteil vom 24. September 2014, 3 K 1014/13, EFG 2014 S. 799

## 10. Hausbesuche eines Arztes auf dem Weg zur Praxis

Vor dem Finanzgericht München wurde darum gestritten, ob die Fahrtkosten einer Ärztin, die auf dem Weg zur Praxis Hausbesuche erledigte, insgesamt nach Reisekostengrundsätzen ermittelt werden konnten.



Die niedergelassene Ärztin arbeitete regelmäßig an Wochentagen in ihrer Praxis. Auf den Fahrten von ihrer Wohnung zur Praxis und auf dem Rückweg führte sie Hausbesuche durch. Die Ärztin wollte ihre gesamten gefahrenen Kilometer als Betriebsausgaben abziehen, da die Fahrten aufgrund der durchgeführten Hausbesuche Dienstfahrten seien.

Das Finanzamt hingegen beurteilte die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis als Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und gewährte hierfür nur die Pendlerpauschale. Lediglich die aufgrund der Hausbesuche zusätzlich zurückgelegten Strecken berücksichtigte es als unbeschränkt abzugsfähige Dienstreisen.

Die Klage der Ärztin vor dem Finanzgericht in München blieb erfolglos. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH sei auch für die durch berufliche Anlässe unterbrochene Fahrt zwischen Wohnung und Betriebsstätte lediglich die Pendlerpauschale anzusetzen. Der Charakter der Fahrt zwischen Wohnung und Betriebsstätte ändere sich erst dann, wenn nicht das Aufsuchen der Betriebsstätte sondern andere Gründe für die Fahrt maßgebend sind. Entscheidend sei der eigentliche Zweck der Fahrt. Wenn nebenher durch Fahrtunterbrechungen besondere berufliche Angelegenheiten miterledigt würden, ändere dies nichts am Charakter der Fahrt als Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Dies gelte auch für Unterbrechungen der Fahrten von der Wohnung zur Praxis durch die Hausbesuche. Die Ärztin hätte in jedem Fall zur Erledigung ihrer Tätigkeit in die Praxis und wieder nach Hause gelangen müssen. Daran änderten auch die Hausbesuche nichts.

Quelle: FG München, Urteil vom 6. Juni 2014, 8 K 3322/13, EFG 2014 S. 801

## **11. Totalverlust von Buchführungsunterlagen**

Hintergrund eines Streits vor dem BFH war eine Vorsteuerschätzung des Finanzamtes aufgrund des Totalverlustes der Buchführungsunterlagen eines Steuerpflichtigen. Nachdem das Finanzamt den Unternehmer aufgefordert hatte, seine Buchführungsunterlagen zum Zwecke der Prüfung vorzulegen, teilte dieser mit, dass ihm die Vorlage der erbetenen Unterlagen inzwischen unmöglich geworden sei. Der Transporter mit den gesamten Buchungsunterlagen und der EDV-Anlage, auf der die Buchführung gespeichert war, sei vom Betriebsgelände gestohlen worden.

Da er die Höhe der geltend gemachten Vorsteuerbeträge auch nicht mit Rechnungskopien nachweisen konnte, erkannte das Finanzamt im Zuge der Außenprüfung nur 60 % der geltend gemachten Beträge an. Es stützte diese Schätzung auf die Ergebnisse vorangegangener Prüfungen, bei denen bereits 25 % der Vorsteuerbeträge gekürzt worden waren.

Diese Vorgehensweise des Finanzamtes wurde vom Finanzgericht im Vorverfahren nicht beanstandet. Vor dem BFH machte der Unternehmer nun geltend, dass die von ihm angebotenen Zeugen, unter denen sich auch seine Buchhalterin befand, nicht vom Finanzgericht vernommen worden waren.

Der BFH gab im Ergebnis dem Finanzamt dennoch Recht. Zwar könne der Nachweis darüber, dass ein anderer Unternehmer Steuern für Lieferungen oder sonstige Leistungen gesondert in Rechnung gestellt hat, vom Leistungsempfänger mit allen verfahrensrechtlich zulässigen Beweismitteln geführt werden. Das Finanzgericht müsse einem Beweisantrag auf Vernehmung von Zeugen aber nur dann nachkommen, wenn dafür ausreichend Tatsachen vorgetragen würden, um diesen begründet erscheinen zu lassen. Dies setze voraus, dass er sich auf das Vorliegen von Originalrechnungen für konkret bezeichnete Eingangsleistungen beziehe.

Die benannten Zeugen seien vielleicht in der Lage gewesen, aussagen zu können, dass der der Unternehmer im Besitz ordnungsgemäßer Rechnungen gewesen sei und nur für diese der Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde. Sie könnten jedoch keine Aussagen dazu treffen, ob die in Rechnung gestellten Leistungen auch tatsächlich bezogen wurden.



**Hinweis:**

Nach diesem Urteil eignen sich Mitarbeiter aus der Buchhaltung oder des Steuerberaters wohl in den seltensten Fällen als Zeugen vor Gericht, wenn um den Vorsteuerabzug aus Rechnungen gestritten wird, die während einer Prüfung nicht mehr vorgelegt werden können.

Sie sollten Ihre Buchführungsunterlagen daher stets, ggf. elektronisch, archivieren und getrennt von Ihren Originalbelegen aufbewahren. Im Falle des Abhandenkommens aufgrund höherer Gewalt oder Diebstahls können Sie so Schätzungen der Finanzverwaltung entgegenwirken.

Quelle: BFH-Urteil vom 23. Oktober 2014, V R 23/13, <http://bundesfinanzhof.de/entscheidungen/entscheidungen-online>

## 12. Pflege von Sportanlagen kein begünstigter Zweckbetrieb!

Ein neues Urteil des Finanzgerichtes Niedersachsen kann zu finanziellen Belastungen bei Sportvereinen führen. Ein gemeinnütziger Sportverein hatte mit einer Stadt einen Nutzungsvertrag abgeschlossen. Diese stellte dem Verein die im Eigentum der Stadt befindlichen Sportanlagen zur Verfügung. Eine Miete musste der Verein dafür nicht zahlen. Er war jedoch zuständig für:

- die Sauberkeit und Ordnung auf der gesamten Anlage,
- die Unterhaltung des Hartplatzes mit Ausnahme der jährlich einmal durchzuführenden Regeneration,
- die Pflege der Tribünen um den Rasenplatz und
- die Pflege und Unterhaltung der Tennisanlage einschließlich Einfriedung (Ballfangzaun).

Der Verein erhielt hierfür einen Zuschuss von rd. 1.500 € pro Jahr, der später deutlich erhöht wurde. Sämtliche andere Unterhaltsaufgaben blieben bei der Stadt. Den Zuschuss erklärte der Verein als ermäßigt zu besteuender Umsatz im Rahmen seines Zweckbetriebes zu 7 %. Das Finanzamt verlangte darauf jedoch 19 % Umsatzsteuer.

Diese Handhabung bestätigte das Niedersächsische Finanzgericht. Der Verein erbringe als Unternehmer aufgrund eines gegenseitigen Vertrages Leistungen an die Stadt gegen Entgelt. Daher sei von einem Leistungsaustausch auszugehen. Die vertraglich geschuldete und erbrachte Leistung bestehe darin, die städtische Sportanlage zu pflegen. Der „Zuschuss“ sei ein Entgelt für diese sonstige Leistung. Der ermäßigte Steuersatz, den Vereine für Leistungen im Rahmen ihrer Zweckbetriebe nutzen könnten, komme nicht in Betracht, da es sich um eine Leistung im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs handele.

Grund für die Einordnung in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb war, dass die Pflegeleistungen des Vereins auch durch Dritte hätten erbracht werden können, z.B. von Garten- und Landschaftsbauunternehmen. Der Verein trete damit in Konkurrenz zu solchen Unternehmen. Dabei komme es nicht darauf an, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb im Hinblick auf alle einzelnen Leistungen in größerem Umfang mit Dritten in einen Wettbewerb trete. Ausreichend sei, dass solche Tätigkeiten von Dritten ausgeübt werden könnten.

**Hinweis:**

Derartige Zuschüsse an Sportvereine werden von den Finanzämtern häufig als unechte nicht steuerbare Zuschüsse behandelt. So hat das Sächsische Finanzgericht auch Leistungen, die ein Verein von einer Gemeinde im Zusammenhang mit Tätigkeiten erhielt, die er in Erfüllung seines satzungsmäßigen Zwecks ausübte, als nicht steuerbare "echte" Zuschüsse beurteilt. Würde man dagegen der Auffassung der Richter aus Niedersachsen folgen, entstünde sogar 19 % Umsatzsteuer und die Einnahmen wären im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu erfassen.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 7. November 2013, 5 K 79/12, EFG 2014 S. 875

### 13. Doppelte Haushaltsführung in Wegverlegungsfällen

Vor dem BFH war streitig, ob Verpflegungsmehraufwendungen in den ersten drei Monaten einer doppelten Haushaltsführung auch in einem sogenannten Wegverlegungsfall als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend gemacht werden können.

Ein Steuerpflichtiger wohnte zunächst mehrere Jahre am Ort seiner Arbeitsstätte, bis er nach seiner Eheschließung an den neu gegründeten Familienwohnsitz verzog. Seine alte Wohnung behielt er jedoch bei und nutzte diese weiter im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. In seiner Einkommensteuererklärung machte er den Abzug von Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung ab dem Tag seiner polizeilichen Meldung an seinem neuen Familienwohnsitz geltend. Insbesondere begehrte er den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate nach seinem Umzug.

Das Finanzamt verweigerte den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen jedoch, weil er bereits vor Begründung der doppelten Haushaltsführung länger als drei Monate am Beschäftigungsort gewohnt habe. Daher sei die Dreimonatsfrist bereits abgelaufen.

Vor dem BFH bekam der Steuerpflichtige jedoch Recht. Wenn ein Steuerpflichtiger seinen Hauptausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort weg verlege und daraufhin eine bereits vorhandene Wohnung am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen als Zweithaushalt nutze (sog. Wegverlegungsfall), so werde die doppelte Haushaltsführung mit Umwidmung der bisherigen Wohnung in einen Zweithaushalt begründet. Mit dem Zeitpunkt der Umwidmung beginne dann die Dreimonatsfrist für die Abzugsfähigkeit von Verpflegungsmehraufwendungen.

Verpflegungsmehraufwand werde nur für die ersten drei Monate nach Begründung der doppelten Haushaltsführung in Höhe der gesetzlichen Pauschbeträge (24 € je Tag) gewährt. Mit dieser Regelung habe der Gesetzgeber Steuerpflichtigen mit doppelter Haushaltsführung einen Rechtsanspruch auf Gewährung der gesetzlichen Pauschbeträge eingeräumt. Der Abzug von Mehraufwendungen für die Verpflegung während der Dreimonatsfrist sei von der tatsächlichen Verpflegungssituation unabhängig. Ein Einzelnachweis von Verpflegungsmehraufwendungen entfalle und es sei auch ohne Bedeutung, ob überhaupt ein erhöhter Verpflegungsmehraufwand anfalle.

#### Hinweis:

Ob das zu der alten Rechtslage ergangene Urteil auch auf das neue Reisekostenrecht ab 2014 anwendbar ist, ist fraglich, denn ab 2014 ist im Gesetzestext von tatsächlich entstandenen Aufwendungen die Rede. Dass ein tatsächlicher Mehraufwand nachzuweisen ist, widerspricht jedoch dem Vereinfachungscharakter der pauschalen Verpflegungsmehraufwendungen.

Jedenfalls stellt der BFH in der Urteilsbegründung fest, dass der Gesetzgeber keine Änderung dahingehend vorgenommen habe, dass die Dreimonatsfrist mit einem anderen Zeitpunkt als mit der Begründung der doppelten Haushaltsführung beginnen soll. Dies deutet zumindest darauf hin, dass der BFH auch für Veranlagungszeiträume ab 2014 entsprechend entscheiden würde.

Quelle: BFH-Urteil vom 8. Oktober 2014, VI R 7/13, LEXinform Nr. 0929651

### 14. Keine Begünstigung für vermögensverwaltende GmbH & CoKG!

Die Übergabe eines Unternehmens innerhalb der Familie gegen Gewährung von Versorgungsleistungen hat ihre Ursprünge zwar in der Landwirtschaft, wird aber auch vermehrt bei der Übergabe gewerblicher und sogar freiberuflicher Betriebe genutzt. Die Vorteile liegen insbesondere in der Erhaltung des Betriebsvermögens beim Übernehmer ohne erhebliche finanzielle Belastungen (im Vergleich zum Kauf) als auch in der Versorgung des bisherigen Betriebsinhabers bzw. seines Ehegatten und ggf. weiterer Familienmitglieder.

Steuerlich betrachtet kann der Übernehmer die zu erbringenden Versorgungsleistungen in der Regel in vollem Umfang als Sonderausgaben abziehen, während der Übergeber die Leistungen zwar als steuerpflichtige Einnahmen zu erfassen hat. Aufgrund seiner i.d.R. dann niedrigeren Einkünfte ergibt sich aber ein günstiger Progressionseffekt.

Seit 2008 hat der Gesetzgeber die gesetzlichen Grundlagen der Vermögensübergabe neu geregelt. Anlass war die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung durch den BFH als auch Beanstandungen durch den Bundesrechnungshof. Seit 2008 ist grundsätzlich nur noch die Übertragung von Betriebsvermögen (Betrieb, Teilbetrieb) gegen Versorgungsleistungen begünstigt. Dazu zählt auch die Übertragung eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft, die eine gewerbliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt. Privatvermögen ist ausgeschlossen! Lediglich die Übertragung von einer mindestens 50 %igen GmbH-Beteiligung mit Geschäftsführung ist begünstigt. Es muss sich um lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen handeln.

Wie ist eine GmbH & CoKG diesbezüglich zu beurteilen? Eine solche Gesellschaft, bei der nur die GmbH persönlich haftender Gesellschafter ist und nur sie oder ein Nichtgesellschafter zur Geschäftsführung befugt ist, hat steuerlich betrachtet auch dann Betriebsvermögen, wenn ihre Geschäftstätigkeit rein vermögensverwaltend ist, z.B. Erwerb, Vermietung und Verkauf von Immobilien. Hier spricht man von einer sogenannten gewerblich geprägten Gesellschaft. Obwohl eine solche Gesellschaft also über Betriebsvermögen verfügt, kann die Übertragung der Anteile daran seit 2008 nicht mehr als steuerlich günstige Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen gestaltet werden. Dies bestätigte jetzt das Sächsische Finanzgericht.

Die Richter stellten fest, dass nur Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft, die eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, begünstigt sind. Durch den ausdrücklichen Bezug auf die gewerbliche „Tätigkeit“ sei die allein gewerblich „geprägte“ Personengesellschaft ausgeschlossen. Nur die gewerblich tätigen Personengesellschaft sollten privilegiert werden.

**Hinweis:**

Der Gesetzgeber wollte mit der Neuregelung gerade die Gestaltungen aushebeln, die auf eine begünstigte Übertragung von Immobilien- und Geldvermögen und Wertpapiere gerichtet war. Das ist ihm gelungen. Möglicherweise bieten sich in diesen Fällen andere Gestaltungen an, z.B. die Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt. Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: Sächsisches FG, Urteil vom 23. Juli 2014, 2 K 471/14, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: X B 119/14), LEXinform Nr. 5017017

## 15. Bei Auslandsstudium kein Kindergeld?

Einen Anspruch auf Kindergeld haben die Eltern nur dann, wenn das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder einem EU-/EWR-Mitgliedstaat hat.

Der BFH hatte in diesem Zusammenhang zu entscheiden, wann ein Kind, das sich zum Zwecke eines Studiums im Ausland aufhält, noch einen Wohnsitz im Inland innehat.

Die Tochter des Steuerpflichtigen absolvierte nach ihrem Abitur ein einjähriges Au-Pair-Programm in den USA, das einen Sprachkurs von zehn Stunden pro Woche umfasste. Während des Auslandsaufenthalts entschloss sie sich zu einem Studium in New York. Während ihres Auslandsaufenthalts stand ihr das ehemalige Kinderzimmer im väterlichen Wohnhaus zur Verfügung, das sie auch zum Teil in ihrer ausbildungsfreien Zeit nutzte. Aus finanziellen Gründen war es ihr jedoch nicht möglich, die gesamte ausbildungsfreie Zeit in der elterlichen Wohnung zu verbringen.

Die Familienkasse hob die Festsetzung des Kindergeldes auf und führte zur Begründung an, die Tochter habe keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland.

Ein zunächst positives Urteil des Finanzgerichtes Berlin-Brandenburg wurde jetzt vom BFH aufgehoben. Er entschied jedoch nicht endgültig, sondern gab den Fall zur erneuten Verhandlung an das Finanzgericht zurück.

Laut BFH hat jemand einen Wohnsitz dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Damit knüpfe der gesetzliche Wohnsitzbegriff ausschließlich an die tatsächliche Gestaltung und nicht an subjektive Vorstellungen an. Der Wohnsitzbegriff setze zwar weder voraus, dass die Wohnung im Inland den Mittelpunkt der Lebensinteressen bilde, noch verlange er einen Mindestaufenthalt. Erforderlich sei aber eine Nutzung, die über bloße Besuche, kurzfristige Ferientaufenthalte und das Aufsuchen der Wohnung zu Verwaltungszwecken hinausgehe.

Bei Kindern, die zum Zwecke der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung auswärtig untergebracht seien, reiche es für einen Inlandswohnsitz nicht aus, wenn die elterliche Wohnung dem Kind weiterhin lediglich zur Verfügung stehe. Kinder, die sich zum Zwecke des Studiums für mehrere Jahre ins Ausland begeben, behielten ihren Wohnsitz bei den Eltern daher nur dann bei, wenn sie diese in ausbildungsfreien Zeiten nutzten. Regelmäßig nicht ausreichend sind bei mehrjährigen Auslandsaufenthalten nur kurze, üblicherweise durch die Eltern-Kind-Beziehung begründete Besuche.

Bei der Frage der Beibehaltung des Wohnsitzes im Elternhaus komme den Inlandsaufenthalten erhebliche Bedeutung zu. Persönliche oder finanzielle Beweggründe für die fehlenden Inlandsaufenthalte seien für die Frage des Wohnsitzes unerheblich.

**Hinweis:**

Da das Finanzgericht aufgrund seiner Urteilsbegründung keine ausreichenden Feststellungen zu der Dauer der Inlandsaufenthalte und den ausbildungsfreien Zeiten getroffen hatte, muss es diese nun nachholen und neu entscheiden.

Quelle: BFH-Urteil vom 25. September 2014, III R 10/14, <http://bundesfinanzhof.de/entscheidungen/entscheidungen-online>

## 16. Übermittlung der Einkommensteuererklärung per Fax ist wirksam!

Der BFH hat entschieden, dass die Übermittlung einer Einkommensteuererklärung per Telefax wirksam ist.

Geklagt hatte eine Steuerpflichtige, die im Streitjahr ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielte. Ihre Steuererklärung ließ sie von einer Steuerberaterin anfertigen. Vor Einreichung der Steuererklärung hatte sie sich in einem Telefonat mit ihrer Steuerberaterin über den Inhalt der Erklärung und die darin angesetzten Beträge ausgetauscht. Ohne die Erklärung tatsächlich gesehen zu haben, hatte sie sich im Anschluss an dieses Telefonat mit der Einreichung der Erklärung beim Finanzamt einverstanden erklärt und zu diesem Zweck das ihr daraufhin zugefaxte Deckblatt der Erklärung unterschrieben. Die Steuerberaterin übermittelte daraufhin dem Finanzamt über das ELSTER-Portal ohne Zertifizierung die Einkommensteuererklärung für die Klägerin. Kurz darauf ging beim Finanzamt die hierzu gehörende komprimierte Einkommensteuererklärung ein. Die erste Seite dieser Erklärung war das unterschriebene Deckblatt, das bereits an das Finanzamt gefaxt worden war. Erst zu Beginn des Folgejahres holte die Steuerpflichtige die eigenhändige Unterschrift beim Finanzamt nach.

Das Finanzamt lehnte die Veranlagung zur Einkommensteuer für das entsprechende Jahr ab. Mit dem Jahreswechsel sei die Festsetzungsverjährung eingetreten. Damit wäre auch der Erstattungsanspruch zugunsten der Steuerpflichtigen hinfällig gewesen.

Die Steuerpflichtige durfte sich nun aber freuen. Der BFH bestätigte, dass die abgegebene Einkommensteuererklärung wirksam war. Sie stimme mit der im ELSTER-Verfahren erzeugten komprimierten Einkommensteuererklärung überein und sei daher nach amtlichem Vordruck abgegeben worden. Auch liege eine Unterschrift "von der Hand" vor. Dem stehe nicht entgegen, dass das unterschriebene Deckblatt der Erklärung beim Finanzamt als Faxkopie eingereicht worden war. Es sei bereits höchstrichterlich entschieden, dass die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze per Telefax in allen Gerichtszweigen uneingeschränkt zulässig sei. Für die Abgabe der Einkommensteuererklärung mit der hierfür erforderlichen Unterschrift könne nichts anderes gelten. Auch hier solle sichergestellt werden, dass Person und Inhalt der Erklärung eindeutig festgestellt werden könnten, der Steuerpflichtige die Verantwortung für die Angaben in der Steuererklärung übernehme und sich über deren Lückenlosigkeit und Richtigkeit vergewissern könne. Dies sei auch bei der Übermittlung per Telefax erfüllt.

**Hinweis:**

Für die Übermittlung einer unterschriebenen und eingescannten Einkommensteuererklärung per E-Mail dürften nichts anderes gelten.

Ferner besteht die Möglichkeit, die Einkommensteuererklärung ganz ohne Papier und Unterschrift im authentifizierten ELSTER-Verfahren zu übermitteln.

Quelle: BFH-Urteil vom 8. Oktober 2014, VI R 82/13, <http://bundesfinanzhof.de/entscheidungen/entscheidungen-online>